Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB
Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg www.neidl.de Tel.: 09661/1047-0 Fax: 09661/1047-8

Gemeinde Brunnen
11. Änderung des Flächennutzungsplans
im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Solarpark Brunnen III" gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange
Zur Bewertung der von der Planung berührten Umweltbelange wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt, welcher der Begründung beigefügt ist. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Standortwahl minimiert. Das ausgewiesenen Sondergebiet für Photovoltaik ist auf vergleichsweise gering empfindlichen Acker- und Intensivgrünlandflächen im Anschluss an eine bestehende Photovoltaikanlage westlich von Gerstetten geplant. Wertvolle Lebensräume sind nicht betroffen.
Auch bzgl. der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft liegt keine besondere Empfindlichkeit vor. Die im Randbereich des Geltungsbereiches verlaufenden Gräben wurden in der Planung berücksichtigt und ausreichende Abstände für die Grabenpflege berücksichtigt. Durch die im Randbereich der Flächen angeordneten Ausgleichsflächen mit Heckenpflanzung werden die Rahmenbedingungen für die Einbindung der Anlagen in die Landschaft geschaffen. Bei der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans werden die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen detailliert und der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" kompensiert.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht, die die Flächennutzungsplan-Änderung betreffen.
Vom Amt für Landwirtschaft und Forsten wurde neben erst auf Ebene der Bebauungspläne relevanten Hinweisen auf den Verlust von Acker- und Grünlandflächen hingewiesen. Dies wurde vom Gemeinderat gegen die Anforderungen des Klimaschutzes, der ein Energiewende notwendig macht, abgewägt und aufgrund der Befristung der Nutzung und der bereits vor dem Verfahren erfolgten Reduzierung des Geltungsbereiches als hinnehmbar beurteilt.
Der Regionale Planungsverband Ingolstadt sowie die Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde wiesen auf die teilweise Lage der Flächen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet hin, kam aber zu dem Ergebnis, dass der Planung unter Berücksichtigung der festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen zugestimmt werden kann beziehungsweise die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.
Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wies darauf hin, dass aufgrund der im Umfeld vorhandenen Bodendenkmäler für Bodeneingriffe jeglicher Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art 7.1 DSchG notwendig ist. Ein Hinweis darauf wurde bereits auf Ebene des Flächennutzungsplan in die Begründung aufgenommen.
Der Landesbund für Vogelschutz Neuburg verwies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf das Donaumoosentwicklungskonzept und gab an, dass im Bereich der Planung ein Rückhalteraum für Hochwasserereignisse festgesetzt sei. Dies erwies sich als nicht richtig, da diese Flächen nur weiter nordöstlich festgesetzt sind.
Im Rahmen des zweiten Verfahrensschrittes wies der Donauverband Wasserverband IV auf die im Umgriff der Planung vorhandenen Gewässer in seiner Unterhaltungslast hin und forderte, dass mit den geplanten Pflanzungen ein Abstand von mindestens fünf Metern zur Böschungsoberkante einzuhalten ist. Dies war in der Planung bereits berücksichtigt.

Weitere Stellungnahmen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden, dem Bayerischen Bauernverband, der Deutschen Bahn, der Industrie- und Handelskammer, der Deutschen Telekom und der Jagdgenossenschaft Brunnen und der LEW Verteilernetz GmbH abgegeben. Diese enthielten allerdings nur allgemeine Hinweise oder waren auf Ebene des Bebauungsplanes relevant.

3. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien" sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzten. Laut 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Flächen mit einer solchen Vorbelastung sind in der Gemeinde Brunnen vor allem entlang der Bahnlinie gegeben. Die überplanten Flächen befinden sich auf Flächen ohne besondere Empfindlichkeit gegenüber der Nutzung als Photovoltaikanlagen. Da sie zudem im Gegensatz zu vielen anderen Flächen entlang der Bahn nur geringe Auswirkungen auf angrenzende Siedlungsflächen vorweisen sowie ein Anschluss an bereits bestehende Photovoltaikanlagen besteht, ist die Planung mit den Zielen einer geordneten städtebaulichen Ordnung vereinbar.

Aufgestellt:
Brunnen, den 25. Juni 2019

.....
Thomas Wagner, 1. Bürgermeister